Art. 16 Unterbringung

(1) [1]Sicherungsverwahrte erhalten ein Zimmer zur alleinigen Nutzung. [2]Die Zimmer sind so zu gestalten, dass den Sicherungsverwahrten ein ausreichender Raum zum Wohnen und Schlafen zur Verfügung steht. [3]Ein baulich abgetrennter Sanitärbereich ist vorzusehen. [4]Die Größe des Zimmers beträgt einschließlich des Sanitärbereichs mindestens 15 Quadratmeter.

(2) [1]Sofern für Sicherungsverwahrte eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht, können sie mit anderen gemeinsam untergebracht werden, wenn diese zustimmen. [2]Bei Hilfsbedürftigkeit können Sicherungsverwahrte mit anderen gemeinsam untergebracht werden, wenn beide zustimmen.